



Satzung

des

Sport-Club Vierkirchen e.V.

Stand: März 2012

Sport-Club Vierkirchen e.V.
Freisingerstr.49
85256 Vierkirchen

Tel./Fax 08139/6765
E-Mail: kontakt@scvierkirchen.de
www.scvierkirchen.de



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Vereinstätigkeit	2
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Gesamtvorstand	6
§ 11 Vereinsausschuss	7
§ 12 Mitgliederversammlung	7
§ 13 Revisionsausschuss	8
§ 14 Abteilungen	8
§ 15 Auflösung des Vereines	9
§ 16 Haftungsausschluss	9
§ 17 Datenschutz	10
§ 18 Inkrafttreten	10



Satzung des Sport-Club Vierkirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "**Sport-Club Vierkirchen e. V.**".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Vierkirchen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht, 80325 München unter der Nr. VR 20182 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen,
- sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand, nach Zustimmung der Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Arten der Mitgliedschaft

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Weitere Unterarten der Mitgliedschaft (Voll- bzw. Teilmitgliedschaften, Rentner, Jugendliche und Kinder) sowie die Beitragssätze werden in der Beitragsordnung geregelt.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Der Zugang der Kündigung ist entscheidend.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand ab einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig, über den dann der Vereinsausschuss zu entscheiden hat.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, ist eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschlossenen.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.



§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am Jahresanfang zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(2) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung
- der Revisionsausschuss

(2) Die Abteilungen sind juristisch nicht selbständige Untergliederungen des Vereines. Diesen obliegt die Durchführung ihrer sportartspezifischen Aufgaben, insbesondere des Sport-, Übungs- und Spielbetriebs.

(3) Die Abteilungsleiter und sonstigen Funktionäre sind keine besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassier
- 1. Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen nur nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen kann.



(3) Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Gesamtvorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Gesamtvorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch den Gesamtvorstand bedarf.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Gesamtvorstand bzw. der Vereinsausschuss ist bei einfacher Mehrheit beschlussfähig.

(9) Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt zu gewichten. Diese Regelung gilt entsprechend für § 10 und 11 dieser Satzung.

§ 10 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- 2. Schriftführer
- 2. Kassier
- 1. Koordinator
- 2. Koordinator
- Beauftragte für die Sportanlagen

Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus noch Beisitzer und beratende Mitglieder für diverse Aufgabengebiete bestimmen.



(2) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Gesamtvorstand berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- den Abteilungsleitern bzw. bei Verhinderung deren Vertretern

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes schriftlich einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand bzw. den Gesamtvorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Termin, durch Aushang im Schaukasten des Vereins am Vereinsheim sowie durch Anzeige im „Amper Boten“. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.



Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch alle abwesenden Mitglieder, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

(4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes bzw. Gesamtvorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer (Revisionsausschuss) und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsordnungen und über Vereinsauflösung
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen (Beitragsordnung)
- e) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Revisionsausschuss

(1) Der Revisionsausschuss besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gesamtvorstands sein.

§ 14 Abteilungen

(1) Derzeit besteht der Verein aus folgenden Abteilungen:

Fußball, Gymnastik, Tischtennis, Volleyball, Ski, Freizeitsport, Tennis, Kegeln, Jiu Jitsu, Basketball

(2) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Sie haben das Recht, eigene Ordnungen im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand zu erstellen. In Zweifelsfalle ist die Satzung des Hauptvereins bindend.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.



(4) Soweit die Abteilungen durch Spenden oder eigeninitiative Einnahmen zufließen, können diese Gelder für Angelegenheiten der jeweiligen Abteilung verwendet werden. Für die Durchführung des laufenden Spielbetriebes können den Abteilungen auf Antrag Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden, deren Höhe vom Gesamtvorstand bestimmt wird. Die Abteilungsleitung gibt darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Der Vorstand bzw. der Gesamtvorstand des Hauptvereins ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Kassenführung der Abteilung zu nehmen.

(5) Die Abteilungsleiter sind verpflichtet im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht abzugeben.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Vierkirchen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 16 Haftungsausschluss

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtung und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt

(2) Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein den vollen Schadensersatz zu leisten.

(3) Für Schäden, die Mitglieder des Vorstands und der Organe des SC Vierkirchen bei einer Tätigkeit für den Verein verursachen, haften diese uneingeschränkt persönlich, sofern sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt haben. Bei einfacher Fahrlässigkeit verpflichtet sich der Verein, die Mitglieder des Vorstands und der Organe im Innenverhältnis vollständig von der Haftung freizustellen.

Unabhängig davon besteht ein Schutz aus der Sportversicherung beim Bayerischen Landes-Sportverband.



§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 01.03.2012 in Vierkirchen beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

G. Pechler

(1. Vorsitzender)

J. Leichtmann

(2. Vorsitzender)

H. Mautz

(1. Schriftführer)

M. Denk

(1. Kassier)